Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 42 (1935)

Heft: 4

Rubrik: Industrielle Nachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Einfuhr von Kunstseide. Die Kunstseide wurde letztes Jahr mit einem Einfuhrzoll belegt und überdies der Kontingentierung unterworfen. Trotzdem hat die Einfuhr ausländischer Ware gegen früher nur wenig abgenommen und, wenn berücksichtigt wird, daß infolge der Krise die verarbeitende Industrie ihre Bezüge ohnedies einschränken mußte, so zeigt sich, daß die Kontingentierung bisher keine einschränkende Wirkung ausgeübt hat. Auf Anregung der schweizerischen Kunstseidenindustrie sollen daher die Einfuhr- und Verbrauchsverhältnisse untersucht werden, um allfällige Mißstände zu beseitigen und die Einfuhr in erster Linie der Kunstseide verbrauchenden Industrie dienstbar zu machen. Eine von der Handelsabteilung des Eidgen. Volkswirtschafts-Departements eingesetzte Kommission, der Vertreter der Kunstseidenindustrie einerseits und der verarbeitenden Industrie anderseits angehören, ist mit der Prüfung der Frage beauftragt worden.

Niederlande. — Einfuhrbeschränkung für Kunstseide. Die niederländische Regierung hat vorerst für die Zeit vom 1. März bis 31. Mai 1935, die Einfuhr von Kunstseidengarnen in jeder Aufmachung kontingentiert. Die zur Einfuhr zugelassene Menge beträgt 80% der durchschnittlichen Einfuhr während drei Monaten der Jahre 1933 und 1934. Das Volkswirtschafts-Ministerium ist ermächtigt, außer diesem Grundkontingent, für die von ihm zu bezeichnenden Länder noch besondere Kontingente festzusetzen. Die Ware muß von einem Ursprungszeugnis begleitet sein, soweit nicht Postpakete in Frage kommen, die nicht für den Handel bestimmt sind.

Zusatzabkommen zum belgisch-schweizerischen Handelsvertrag. Am 10. Februar 1935 wurde in Bern ein Zusatzabkommen zum belgisch-schweizerischen Handelsvertrag vom 26. August 1925 abgeschlossen. Belgien hat sich in dieser Vereinbarung bereit erklärt, für kunstseidene und für mit Kunstseide gemischte, in Kette und Schuß aus stark gezwirnten Fäden bestehende Kreppgewebe der Pos. 501 bis des neuen belgischen Tarifs für Seidenwaren, die Zölle wie folgt zu ermäßigen:

Krepp

T. No. 501 bis	belg. Fr. je 1 kg
a) ganz aus Kunstseide:	
1. in Kette und Schuß aus stark gezwirnten Fäden:	
A. roh	31.50
B. andere	34.50
b) aus Kunstseide, gemischt mit anderen Spinnstoffen:	
1. in Kette und Schuß aus stark gezwirnten Fäden:	
A. roh	32.50
B. andere	36.50

Die Sätze treten an die Stelle der Zölle von belgischen Fr. 61.— und 70.—, bezw. belg. Fr. 44.— und 48.—, gelten jedoch nur im Rahmen eines Jahres-Kontingentes von 70 q. für die Gewebe der Pos. 501bis a) und von 16 q. für die Gewebe der Pos. 501bis b) .

Im gleichen Abkommen ist auch festgesetzt worden, daß bestickte Krawatten, Kragen, Manschetten und Hemdeneinsätze aus Seide oder Halbseide, dem Vertragszoll von 12% vom Wert unterliegen.

Das Zusatzabkommen ist am 1. März in Kraft getreten. Seine Bestimmungen gelten auch für Luxemburg.

Griechenland. — Einfuhrverbot für Seidenkokons. Bisher war eine gewisse Menge von Kokons in Griechenland einführbar. Die dortigen Seidenraupenzüchter haben beim Wirtschaftsministerium solange protestiert, bis sich jetzt die griechische Regierung entschloß, ein vollständiges Einfuhrverbot für Seidenkokons zu erlassen, wodurch alle früheren Verfügungen aufgehoben wurden. L. N.

INDUSTRIELLE NACHRICHTEN

Umsätze der bedeutendsten europäischen Seidentrocknungs-Anstalten im Monat Februar 1935:

	1935	1934	Jan.-Febr. 1935
Mailand	kg 346,100	162,615	712,765
Lyon	„ 264,095	255,717	539,891
Zürich	„ 21,424	17,128	44,442
St-Etienne	„ 11,996	8,746	24,068
Turin	„ 22,709	6,572	32,233
Como	„ 9,897	12,658	18,656

Schweiz

Die Mechanische Seidenstoffweberei Adliswil wird — wie die Tagespresse bereits berichtet hat — in allernächster Zeit den Betrieb vollständig stillegen, wodurch leider die Zahl der Arbeitslosen neuerdings vermehrt wird. Das vergangene Jahr brachte der Firma abermals einen Verlust von beinahe 300,000 Fr.; mit dem Verlust von 1933 ergab sich für Ende 1934 ein Verlustsaldo von 489,068 Fr. Die Zahl der laufenden Stühle sank von Ende 1932 bis heute von 275 auf 72, die Zahl der beschäftigten Arbeiter und Angestellten von 351 auf 129. Wie man hört sind nun gegenwärtig Verhandlungen im Gange, um den Webereibetrieb teilweise zu verpachten, wodurch wahrscheinlich ein Teil der Arbeiterschaft weitere Beschäftigungsmöglichkeit erhalten wird. Im übrigen ist es dem Verwaltungsrat gelungen, einige Säle in den Fabrikräumlichkeiten an andere Industriefirmen zu vermieten, die ebenfalls einen Teil der Arbeiterschaft übernommen haben.

Die Lage der Kunstseidenindustrie hat sich im Laufe der letzten Monate in der Schweiz wesentlich verschlechtert. Die Erzeugung stellt sich erheblich höher als der Absatz, da die Ausfuhr ständig gehemmt wird. Aus der Ostschweiz hört man, daß als Folge dieser merklichen Absatzverschlechterung bei der Feldmühle Rorschach einschneidende Betriebsreduktionen und größere Arbeiterentlassungen in Aussicht genommen worden sind. Durch diese Maßnahmen soll der Bundesrat erneut auf die schwierige Lage der Kunstseidenindustrie aufmerksam gemacht werden.

Frankreich

Jacquardmuster auf Schaftwebstühlen. Man hört wieder einmal von einer umwälzenden Erfindung auf dem Gebiete der Weberei. In der Fachpresse wird vorerst nur kurz darüber berichtet. Darnach soll ein bekannter französischer Textilfachmann — der Name wurde bisher nicht genannt — einen Schaftwebstuhl konstruiert haben, der durch besondere Einstellung die Möglichkeit bietet, Jacquard-Motive in außerordentlich reicher Abwechslung herstellen zu können. Es heißt, daß es sich um eine Neuerung handelt, die eine Umwälzung hervorrufen kann, wie einst die Erfindung der Jacquardmaschine. Ueber die konstruktiven Einzelheiten des neuen Webstuhles ist noch nichts weiter bekannt.

Wie war es vor einigen Jahren mit dem Jabouley-Webstuhl, der auf der Lyoner- und der Leipziger-Messe gezeigt wurde und ebenfalls eine Umwälzung hervorrufen sollte? Man hat seither nichts mehr von ihm gehört. Wie war es mit jenem Wunderwebstuhl, der vor etwa 6—8 Jahren ebenfalls auf der Leipziger Messe zu sehen war, welcher durch elektrische Selenzellen die wunderbarsten Jacquardgewebe ohne Karten herstellen sollte? Auch von dieser umwälzenden Erfindung hat man nichts mehr gehört. Man darf daher wohl der obigen Meldung noch ein Fragezeichen beifügen; es könnte wieder eine „Ente" sein.

Großbritannien

Gesetzliche Lohnregelung für die Baumwollwebereien. — Zwischen dem englischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Verband der Baumwollindustrie sind Grundlöhne für die Bedienung von sechs Webstühlen und mehr vereinbart worden. Als Norm für Weber, die acht Webstühle bedienen, gilt ein Lohn von 58 sh. wöchentlich für Baumwollgewebe und 60 sh. wöchentlich für Kunstseidengewebe. Diese Sätze sind als Mindestlöhne zu betrachten. Sobald das Abkommen vom Arbeitsministerium genehmigt ist, wird es in Kraft treten, was voraussichtlich am 1. April der Fall sein dürfte.

Italien

Ausbau der Kunstspinnfaser-Industrie. Die zunehmende Verarbeitung der Kunstspinnfasern und die großen Erfolge, die die Snia-Viscosa auf diesem Gebiete in verhältnismäßig kurzer Zeit erzielte, veranlaßten verschiedene andere italienische Kunstseidenfabriken, ihre weitere Tätigkeit ebenfalls auf diesem Gebiete zu versuchen. Nach längern Unterhand-

Betriebs-Uebersicht der Seidentrocknungs-Anstalt Zürich

Im Monat Februar 1935 wurden behandelt:

Seidensorten	Französische. Syrie, Brousse, Tussah etc.	Italienische	Canton	China weiß	China gelb	Japan weiß	Japan gelb	Total	Februar 1934
	Kilo	Kilo	Kilo	Kilo	Kilo	Kilo	Kilo	Kilo	Kilo
Organzin	1,210	783	—	—	—	18	—	2,011	2,186
Trame	165	75	—	732	100	4,375	78	5,525	2,291
Grège	21	562	—	3,525	—	7,467	2,313	13,888	12,651
Crêpe	—	—	340	—	—	—	—	340	—
Kunstseide	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kunstseide-Crêpe .	—	—	—	—	—	—	—	87	—
	1,396	1,420	340	4,257	100	11,860	2,391	21,851	17,128

Sorte	Titrierungen		Zwirn	Stärke u. Elastizität	Nachmessungen	Abkochungen	Analysen	
	Nr.	Anzahl der Proben	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	
Organzin	37	1,036	12	25	—	—	1	Baumwolle kg 4
Trame	25	520	20	6	—	10	5	
Grège	224	6,600	—	7	—	4	—	
Crêpe	4	80	3	2	—	1	5	
Kunstseide . . .	12	120	2	2	—	—	—	
Kunstseide-Crêpe .	11	199	32	19	—	—	2	Der Direktor:
	313	8,555	69	61	17	15	13	Müller.

lungen erhielt nun kürzlich die zum Snia-Konzern gehörende Soc. An. Meridionale Industrie Tessili, Roma, die offizielle Bewilligung seitens der italienischen Behörden zur Aufnahme der Kunstspinnfaser-Erzeugung.

Jugoslawien

Der Ausbau der staatlichen Seidenweberei in Novisad, über den wir kürzlich berichtet haben (März-Nr. 1935), stößt auf Schwierigkeiten. Der „Deutsche Kunstseide-Zeitung" ist zu entnehmen, daß die jugoslawischen Kunstseideverarbeiter bei der Regierung vorstellig geworden sind, um diesen Ausbau zu verhindern. Auf Grund einer Eingabe an die Handelskammer ist diese zur Ueberzeugung gekommen, daß der Ausbau der staatlichen Seidenfabrik gegen die wirtschaftlichen Interessen der privaten Industrie wäre und diese in ihrer Existenzfähigkeit bedrohen würde.

Japan.

Ein aufsehenerregender Kunstseideskandal, in dem verschiedene frühere Minister eine sehr zweifelhafte Rolle spielen, beschäftigt zurzeit die japanische Oeffentlichkeit. Es handelt sich dabei — nach Berichten der gutinformierten Fachpresse — um unreelle Aktienverschiebungen der Teikoku Rayon Company. In die Angelegenheit sind eine große Anzahl ehemals sehr einflußreicher Personen, ehemalige Minister, Barone, Banken- und Versicherungsdirektoren usw. verwickelt. Ein Teil davon befindet sich in Haft, andere sind gegen Kaution freigelassen worden. Die Anfänge dieser Affäre gehen auf das Jahr 1927 zurück. Damals geriet der Suzuki-Konzern, welcher der Bank von Formosa 350 Mill. Yen schuldete in Schwierigkeiten. Der Finanzkrach dieses Jahres brachte auch die genannte Bank ins wackeln, die hierauf von der Regierung und der Bank von Japan gestützt wurde. Als sich später die Bank von Formosa an der Sanierung des Suzuki-Konzerns beteiligte, erhielt sie 225,000 Teikoku-Aktien als Sicherheit. Diese Aktien wurden nun vor zwei Jahren zum Nachteil der Bank und des Staates unter dem damaligen Wert der Papiere unter den heute angeklagten Personen aufgeteilt.

Seidenweberei in Japan. — Einem Bericht, den der Ente Nazionale Serico in Mailand aus Yokohama erhalten hat, ist zu entnehmen, daß im Jahr 1933 in Japan 260,378 Seidenwebstühle in Tätigkeit waren; die Zahl hat dem Vorjahr gegenüber um 6% zugenommen. Die Zahl der Arbeiter wird mit 236,997 ausgewiesen, wobei 17% auf männliche und 83% auf weibliche Arbeitskräfte entfallen. Der Wert der hergestellten Ware wird mit 501 Millionen Yen angegeben. Die Haupterzeugung im Betrage von 464 Millionen Yen umfaßt seidene Gewebe; auf Mischgewebe entfällt ein Posten von 37 Millionen Yen. Da die Ausfuhr von seidenen und halbseidenen Geweben im Jahr 1933 sich auf 63½ Millionen Yen belaufen hat, so wird der größte Teil der Erzeugung im Lande selbst abgesetzt.

Ueber die Tagesverdienste werden folgende Angaben gemacht:

	männlich	weiblich
Arbeiter unter 16 Jahren	Yen 0.44 (ca. 40. Rp.)	Yen 0.42 (ca. 38 Rp.)
Arbeiter über 16 Jahren	Yen 1.21 (ca. Fr. 1.09)	Yen 0.68 (ca. 61 Rp.)

Die durchschnittliche Tagesleistung wird mit 10,04 Stunden angegeben und die Zahl der Arbeitstage im Monat mit 27½. Auf Handwebstühlen wird ein Durchschnittslohn von Yen 0.80 (ca. 70 Rp.) für den Tag erzielt.

SPINNEREI - WEBEREI

Aus der Praxis der Zwirnerei

Von Ing. Paul Seuchter.

Die Konstante einer Zwirnmaschine stellt eine Zahl dar, welche, durch die Zähnezahl eines Wechsels dividiert, die Anzahl Drehungen auf eine Längeneinheit des Fadens (Zoll oder Meter) ergibt, z. B. Konstante für den Draht = 537, Drahtwechsel = 20 Zähne.

$$\text{Dehnung pro 1 engl. Zoll} = \frac{\text{Konstante}}{\text{Drahtwechsel}} = \frac{537}{20} = 26{,}8$$

oder umgekehrt, die konstante Zahl, dividiert durch die Anzahl der gewünschten Drehungen pro Zoll engl., ergibt die Zähnzahl des nötigen Wechsels, oder wenn zwei Wechselstellen in Frage